

Mitteilung des Senats vom 1. Dezember 2015

Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen.

Erläuterung zum Gesetzesvorhaben

- I. Im Jahr 2004 haben Senat und Bürgerschaft (Landtag) beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen. Ziel war, die Zahl der Vorschriften zu reduzieren, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der jeweiligen Vorschrift und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestands zu erreichen. Nach der Überprüfung des Grundbestands in den Jahren 2004 bis 2006 (Erstes und Zweites Rechtsbereinigungsgesetz, Drs. 16/484 und Drs. 16/1122) liefen in den Jahren 2009 und 2010 die ersten vorgenommenen Befristungen nach fünf Jahren aus. Mit dem Dritten Rechtsbereinigungsgesetz (Drs. 17/989) und dem Vierten Rechtsbereinigungsgesetz (Drs. 17/1198) wurden der Bürgerschaft (Landtag) die Ergebnisse der Überprüfung vorgelegt. Ein Teil der Vorschriften wurde nicht verlängert und entfiel damit. Die überwiegende Zahl der Vorschriften wurde mit einer erneuten Befristung verlängert. Einige Vorschriften wurden unbefristet verlängert. Durch Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/1651) wurde ein neues Verfahren vereinbart. Es wurde von einer Regelbefristung auf eine qualitative Bewertung umgestellt. Eine Befristung der Gesetze sollte insbesondere nur dann noch erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen wurde durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport überprüft. Die Regelungen sollen weiterhin in Kraft bleiben. Die Notwendigkeit der Nutzungs- und Gebührenordnung ist unbestritten. Sie soll entfristet werden, weil sie nicht nach den oben genannten Kriterien mehr zu befristen wäre.

- II. Der Senat bittet, den Entwurf wegen der Eilbedürftigkeit noch in der Dezember-Sitzung der Stadtbürgerschaft abschließend zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen, da der Gesetzentwurf die Aufhebung der Befristung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vorsieht.

Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 9 Absatz 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124 – 240-d-1), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 8 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Ortsgesetzes sieht die Aufhebung der Befristung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vor (31. Dezember 2015). Dies ist erforderlich, da die Gebührenerhebung zur Nutzung von Übergangswohneinrichtungen auch über den 31. Dezember 2015 hinaus einer Rechtsgrundlage bedarf.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.